

III.

**Bildung und Verwendung von Fonds
aus Nettogewinn und Amortisationen****Investitionsfonds**

1. Die volkseigenen Betriebe und Kombinate verfügen in der Regel über die Amortisationen. Sie führen sie dem Investitionsfonds zu. Dem Investitionsfonds sind auch dafür vorgesehene Nettogewinne zuzuführen.
Die Zuführungen zum Investitionsfonds — aus Amortisationen und Nettogewinn — sowie seine Verwendung dürfen nur in der Höhe erfolgen, in der ein planmäßiger Finanzbedarf an eigenen Mitteln für die Investitionen des bestätigten Investitionsplanes besteht. Die Anordnung vom 27. September 1971 über die Behandlung der finanziellen Auswirkungen aus Investitionseinstellungen auf Grund zentraler Entscheidungen* wird hiervon nicht berührt.
Zuführungen zum Investitionsfonds erfolgen auch für die Tilgung von Investitionskrediten. Außerdem sind Zuführungen für die Finanzierung der Beteiligung an Investitionen, für die die staatliche Plankennziffer „Investitionen (materielles Volumen)“ anderen volkseigenen Betrieben und Kombinat, insbesondere Zulieferbetrieben sowie, örtlichen Räten, übergeben wurde, vorzunehmen.
Die Zuführungen zum Investitionsfonds aus Amortisationen und Nettogewinn sind in der Abrechnung getrennt nach „Finanzierung der Investitionen“ und „Tilgung von Investitionskrediten“ nachzuweisen.
2. Die volkseigenen Betriebe, Kombinate und WB sind berechtigt, dem Investitionsfonds Mittel über Ziff. 1 hinaus zuzuführen. Solche Mittel sind Erlöse aus der Aussonderung von Grundmitteln, in die Selbstkosten verrechnete Restbuchwerte, Anteile aus der Übererfüllung der staatlichen Plankennziffer Nettogewinn.
Voraussetzung für die Zuführung ist, daß diese Mittel eingesetzt werden zur Finanzierung
 - des Einsatzes selbst hergestellter Rationalisierungsmittel, für die unter Ausnutzung von Reserven keine geplanten materiellen Fonds in Anspruch genommen werden,
 - des Kaufs gebrauchter Grundmittel,
 - de; Übernahme themengebundener Grundmittel aus Forschung und Entwicklung in die Produktion sowie
 - von Investitionen zur Realisierung von Neuerer-vorschlägen für die Rationalisierung des Produktionsprozesses und der Verwaltungsorganisation bis zu 10 TM Wertumfang je Vorschlag.
 Diese Maßnahmen können über die staatliche Plankennziffer „Investitionen (materielles Volumen)“ hinaus durchgeführt werden;
 - der vorfristigen Tilgung von Investitionskrediten.
3. Die volkseigenen Kombinate verwenden den Investitionsfonds auch für Zuführungen zum Investitionsfonds der Kombinatbetriebe.

* wurde den Beteiligten unmittelbar zugestellt

4. Die WB bilden einen Investitionsfonds aus Mitteln des Gewinnfonds, aus Amortisationen und sonstigen Mitteln. Die Zuführung und Verwendung erfolgt entsprechend Ziff. 1 für Investitionen der WB (Zentrale) und für solche Investitionen, die für den gesamten Industriezweig von Bedeutung sind, eine hohe Effektivität gewährleisten und für die die Eigenerwirtschaftung der Mittel durch die volkseigenen Betriebe und Kombinate noch nicht in vollem Umfange möglich ist.
Werden solche Investitionen in Verantwortung der unterstellten volkseigenen Betriebe und Kombinate durchgeführt, sind die Mittel des Investitionsfonds der WB den Investitionsfonds der volkseigenen Betriebe und Kombinate zuzuführen.
 5. Zuführungen aus dem Investitionsfonds der WB bzw. des volkseigenen Kombinates an den Investitionsfonds der unterstellten Betriebe und Kombinate bzw. Kombinatbetriebe dürfen nur aufgabenbezogen erfolgen. Sie sind von der Einhaltung der durch die Grundsatzentscheidung festgelegten wissenschaftlich-technischen und ökonomischen Parameter und Kennziffern bzw. des geforderten Gebrauchswertes und der geplanten Eigenerwirtschaftung der Mittel für die erweiterte Reproduktion abhängig zu machen.
 6. Die Mittel des Investitionsfonds sind auf Sonderbankkonten zu führen. Mit Zustimmung der Industrie- und Handelsbank der Deutschen Demokratischen Republik können diese Mittel in Ausnahmefällen zeitweilig auch zur Finanzierung von planmäßigen Umlaufmitteln herangezogen werden.
 7. Die Zuführungen zum Investitionsfonds sind entsprechend dem Plan vorzunehmen.
Mittel des Investitionsfonds, die im Planjahr nicht verbraucht werden, verbleiben den volkseigenen Betrieben, Kombinat und WB. Sie sind auf den Investitionsfonds des Folgejahres zu übertragen. Voraussetzung für die Übertragung der Mittel ist, daß sie in die planmäßige Bildung und Verwendung des Investitionsfonds im Folgejahr einbezogen werden.
Soweit nicht verbrauchte Mittel des Investitionsfonds aus effektiverer Investitionstätigkeit entstehen, können sie in Übereinstimmung mit der zuständigen Bank auch für die vorfristige Rückzahlung von Investitionskrediten und die Erhöhung des Anteils der eigenen Mittel zur Finanzierung von Investitionen im Planjahr oder im Folgejahr verwendet werden.
 8. Volkseigene Betriebe und Kombinate, für die planmäßig die einfache Reproduktion nicht vorgesehen ist bzw. bei denen das Amortisationsaufkommen unter Berücksichtigung des festgelegten Einsatzes von Krediten die geplanten Aufwendungen für Investitionen im Planjahr übersteigt, haben Amortisationsabführungen entsprechend der staatlichen Plankennziffer an die WB zu leisten. Die WB verwendet solche Amortisationsabführungen und Amortisationen der WB (Zentrale) für Zuführungen zum Investitionsfonds der WB.
- Gewinnfonds
der volkseigenen Kombinate und WB**
9. Die volkseigenen Kombinate bzw. die WB bilden einen Gewinnfonds aus Abführungen von erwirtschaftetem Nettogewinn der Kombinatbetriebe bzw. der volkseigenen Betriebe und Kombinate.